

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Merzig-Wadern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 16.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises Merzig-Wadern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Abweichend von § 6 Abs. 2 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig. Private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen sind nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. In beiden Fällen sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten.

2. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Über die nach der VO-CP schon bestehende Verpflichtung zum Tragen einer Maske hinaus, besteht eine solche Verpflichtung im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen und den Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht einhalten können (und nachgewiesene gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen), also insbesondere auf belebten Straßen, in Fußgängerzonen, auf Plätzen, Märkten, Veranstaltungen im öffentlichen Raum aller Art.

Dies gilt auch für Gäste in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben, die sich abseits ihres zugewiesenen Platzes aufhalten.

3. Betriebseinschränkungen

3.1. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.

3.2. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

4. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 01. November 2020, längstens bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Landkreises Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern, Servicebüro,

während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06861 / 800 eingesehen werden.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4, Satz 4 SVwVfG). Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 14.10.2020 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig-Wadern einzulegen.

Merzig, den 16.10.2020



Daniela Schlegel Friedrich
Landrätin

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.10.2020 sind im Landkreis Merzig-Wadern 16 neue Infektionen von SARS-Co-V-2 festgestellt worden. Daraus ergeben sich für den Zeitraum von 7 Tagen (08.10. bis 14.10.2020) in Summe 65 Neuinfektionen. Aus der Einwohnerzahl von 103.307 Einwohnern ergibt sich eine 7 Tages Inzidenz von 62,92 Fällen.

II. Zuständigkeit:

Nach § 13 Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 (VO-CP) kann die Landesregierung im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner steigt.

Die Landesregierung hat eine entsprechende Verordnung bis zum 10.10.2020 nicht erlassen, so dass die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) gemäß § 1 Abs. 2 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 an den Landkreis Merzig-Wadern zurück übertragen wurde. In der Folge hat der Landkreis Merzig-Wadern die Allgemeinverfügungen zur Anordnungen von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Merzig-Wadern vom 11.10.2020 und 14.10.2020 erlassen.

Da durch das Land auch weiterhin keine Verordnung nach § 13 (VO-CP) erlassen wurde und die Zahl der Neuinfektionen weiter stark ansteigt, war unter Bezugnahme auf die zwischen dem Bund und den Ländern am 14.10.2020 abgestimmte Strategie zur Eindämmung der Pandemie die Anordnung von weiteren Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich.

III. Rechtliche Würdigung

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-Co-V-2- Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg

ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer größeren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit größeren Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Wie unter I. dargelegt, hat der Landkreis Merzig-Wadern mit Datum vom 14.10.2020 den 7-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen überschritten. Aufgrund des bestehenden Infektionsgeschehens und den auch weiterhin stark ansteigenden Fallzahlen ist es somit geboten ergänzende Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung von SARS-Co-V-2 zu treffen.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter 1. getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil auch der weitere Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im privaten Rahmen zurückzuführen ist. Die weitere Beschränkung der Gruppengröße senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Umfeld und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen noch weiter ab.

Bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen, wie dies im Landkreis Merzig-Wadern der Fall ist, ist die unter 2. angeordnete Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten, sonstigen Gastronomiebetrieben und an belebten öffentlichen Plätzen, sofern ein Mindestabstand von eineinhalb Meter nicht eingehalten werden kann und nachgewiesene gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen, unerlässlich, um die Anzahl weiterer Infektionen zu minimieren. Denn eine Mund-Nasen-Bedeckung kann insbesondere in Situationen, in denen der notwendige Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann, das Risiko der Weitergabe der Infektion (Fremdschutz) aber auch der eigenen Ansteckung reduzieren.

Die nach 3. getroffenen Maßnahmen dienen zur weiteren Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Sie stellen insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren, da mit zunehmendem Alkoholkonsum – vor allem in den Nachtstunden – die notwendige Disziplin nachlässt und festgestellt wurde, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen vielfach nicht mehr eingehalten wurden.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen. Des Weiteren stehen die ergänzenden Regelungen im Einklang mit den Beschlüssen der Bund / Länder Konferenz vom 14.10.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.